

Sitzungsvorlage DS 2017/066

Ortsverwaltung Eschach
Markus Sonntag
(Stand: 03.02.2017)

Mitwirkung:
Wirtschaftsförderung

Aktenzeichen:

Ortschaftsrat Eschach
öffentlich am 14.02.2017
Gemeinderat
öffentlich am 20.02.2017

**Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Kunst- und Gewerbeschau im
Gewerbegebiet Mariatal und Weißenau am 21.05.2017
- Satzung über den verkaufsoffenen Sonntag auf der Grundlage des Baden-
Württembergischen Ladenöffnungsgesetzes**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über den verkaufsoffenen Sonntag, anlässlich der Kunst- und Gewerbeschau in der Ortschaft Eschach am 21.05.2017.

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Die Wirtschaftsförderung und die Ortsverwaltung Eschach planen auf Wunsch der örtlichen Unternehmen im Gewerbegebiet Mariatal (Ortsteil Torkenweiler) und in den Teilorten Mariatal, Weingartshof und Weißenau eine Kunst- und Gewerbeschau durchzuführen. Vorgesehener Termin ist der Sonntag, 21.05.2017. Die Unternehmen haben im Rahmen dieser Plattform die Möglichkeit, ihre Unternehmen der Öffentlichkeit zu präsentieren. Der Bereich Kunst wird über den Kunstverein Ravensburg-Weingarten abgedeckt. Der Kunstverein vermittelt den interessierten Unternehmen entsprechende Künstler in den Bereichen Malerei, Fotografie, Video, Skulptur bis hin zu Raum- und Lichtinstallationen. Die Unternehmen können anhand ihrer Interessen und vorhandenen Räumlichkeiten die Künstler auswählen. Neben der Kunst ist auch ein buntes Rahmenprogramm für Jung und alt geplant.

Bei den Gesprächen mit den interessierten Unternehmen kam der Wunsch zum Ausdruck, die Kunst- und Gewerbeschau mit einem verkaufsoffenen Sonntag zu kombinieren.

2. Verkaufsoffener Sonntag

Rechtsgrundlage für die Festlegung eines verkaufsoffenen Sonntags ist das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG). Danach dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein (§ 8 LadÖG). Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Die Öffnungszeit darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18 Uhr enden. Der verkaufsoffene Sonntag kann auf bestimmte Bezirke (Ortsteile) beschränkt werden und ist dann auch nur für diese Bezirke verbraucht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 11.11.2015 (Az.: 8 CN 2/14) nochmals klarstellend auf die Kriterien für verkaufsoffene Sonntage hingewiesen. Insbesondere muss der Anlass (Messe, Markt, Feste o.ä.) prägend und die Ladenöffnung am Sonntag gegenüber dem eigentlichen Anlass nachrangig sein. Das bedeutet, dass die sonntägliche Ladenöffnung aus dem Anlass einer Kunst- und Gewerbeschau voraussetzt, dass die Kunst- und Gewerbeschau selbst und nicht erst die Ladenöffnung einen ausreichenden Besucherstrom auslöst, der die Zahl der Besucher bei einer alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen übersteigt.

Der verkaufsoffene Sonntag kann im Rahmen einer Satzung festgelegt werden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Nach Auffassung der Verwaltung sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags erfüllt.

Der verkaufsoffene Sonntag wird, analog der Kunst- und Gewerbeschau, auf die Ortsteile Torkenweiler, Mariatal, Weingartshof und Weißenau beschränkt und die Öffnungszeit auf 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr festgelegt.

Die Gewerbeschau im Bereich der Ortschaft Eschach findet zum zweiten Mal statt und soll in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Schon die erste Gewerbeschau im Jahre 2011 hat zahlreiche Besucher angelockt, auch ohne eine Ladenöffnung am Sonntag. Das Thema Kunst verspricht zudem einen besonderen Anreiz. Mit dem Kunstverein Ravensburg-Weingarten wurde dazu ein verlässlicher Partner gefunden, der ein vielfältiges Spektrum an Kunst anbietet und den Firmen organisatorisch und beratend zur Seite steht. Außerdem ist ein vielfältiges Rahmenprogramm für Jung und Alt geplant.

Im Rahmen der Prüfung für die Genehmigung des verkaufsoffenen Sonntags wurden die evangelische und die katholische Kirche in Weißenau, die Industrie- und Handelskammer sowie die Gewerkschaft Verdi angehört:

- Die evangelische und die katholische Kirche haben sich nicht dazu geäußert.
- Die Industrie- und Handelskammer hat keine Einwendungen erhoben, weist allerdings auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und die besondere Bedeutung des "Anlasses" hin.
- Die Gewerkschaft Verdi steht Sonntagsöffnungen skeptisch gegenüber. Aus Sicht der Gewerkschaft sind keine Argumente ersichtlich, die es rechtfertigen, die Beschäftigten auch am verfassungsrechtlich geschützten arbeitsfreien Sonntag von ihren Familien wegzuholen.

Nachdem aus Sicht der Verwaltung die gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind, schlägt die Verwaltung vor, die beiliegende Satzung zu beschließen.

Anlagen:

Anlage 1: Satzung über den "Verkaufsoffenen Sonntag" am 21.05.2017
von 12 Uhr bis 17 Uhr